

Weitere Infos zu diesen Themen finden Sie in der Rubrik Bankrecht unter www.FCH-Gruppe.de



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner
Transfrauen und Gleichstellungsgesetz

S. 35



Giulian Legler-Buddemeyer, Thümmel, Schütze & Partner

Haftung der Bank bei veranlassten Zahlungsvorgängen vom Nachlasskonto

S. 37



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner

Pflichten bei sog. Enkeltrick

S. 38



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner

Aufklärungspflicht bei der Grundstückskauffinanzierungs-Vermittlung

S. 41



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner

Auskunftsersuchen des Mit-Gesellschafters

S. 42

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelman
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelman@tsp-law.com
www.tsp-law.com

In Zusammenarbeit mit

thümmel ●
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

Transfrauen und Gleichstellungsgesetz

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem es um die Auslegung eines im Jahr 2018 vom schottischen Parlament verabschiedetes Gesetz ging, welches eine 50-prozentige Frauenquote in den Vorständen schottischer öffentlicher Einrichtungen vorschreibt und welches Transfrauen in seine Definition von Frau einschloss, musste der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs, der Supreme Court, auf Veranlassung der Frauenrechtsgruppe „For Women Scotland“ (FWS) über die Frage ent-

scheiden, ob das schottische Parlament zu Recht Transfrauen in die 50-prozentige Frauenquote einbezogen hatte. Dies hing wiederum davon ab, wer im Rahmen des britischen Gleichstellungsgesetzes (The Equality Act 2010 – nachfolgend als EA 2010 bezeichnet) als Frau definiert wird. Diesbezüglich entschied der aus drei Männern und zwei Frauen bestehende Supreme Court in seinem Urteil vom 16.04.2025 einstimmig, dass eine Transfrau mit einem sie als Frau ausweisenden sogenannten Gender Recognition Certificate (GRC) nicht als Frau im Sinne des EA 2010 anzusehen ist und damit nicht unter die Frauenquote i. S. d. vorstehenden Gesetzes aus dem Jahr 2018 fällt. Zur Begründung führt der Supreme Court in seinem immer-

hin 88 Seiten umfassenden Urteil aus, dass eine umfassende Auslegung der im EA 2010 enthaltenen Regelungen ergeben hat, dass für die Definition von Mann und Frau im Sinne dieses Gleichstellungsgesetzes allein und ausschließlich das biologische Geschlecht (Sex) maßgeblich ist und nicht das selbst vorgegebene bzw. eingeschätzte soziale Geschlecht (Gender).

BUCHTIPP

- **Zeranski (Hrsg.): Fit & Proper-Praxisleitfaden, 2019.**
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Seminar verpasst oder
am Seminartermin keine
Zeit? Kein Problem!



Regulatorik-Updates im Streaming-Tempo – mit FCH BankFlix immer einen Schritt voraus!

Entdecken Sie die Zukunft der Weiterbildung: Unbegrenzter Zugang zu über 400 Expertenfilmen, jederzeit verfügbar! Registrieren Sie sich jetzt bei MeinFCH und sichern Sie sich kostenfreien Zugriff auf alle Filme der Rubrik „Regulatorik 1x1“.

<https://fch-gruppe.de/MeinFCH>

Mit dem Code
„HAPPYBANKFLIX“
erhalten Sie einen
Rabatt von 25 % für
das erste Jahr.



PRAXISTIPP

Die in England viel beachtete Entscheidung des Supreme Court, die nach der eigenen Hervorhebung des Gerichts ausschließlich zum EA 2010 und dessen Auslegung ergangen ist, hat zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Bankrecht in Deutschland. In England hat jedoch dieses Urteil zu einer neuen, auch für das deutsche Recht mittelbar relevanten Debatte über die Benachteiligung von Genderpersonen geführt und insbesondere neue Fragen aufgeworfen, so z. B. ob aufgrund dieser Entscheidung Genderfrauen der Zugang zu ausschließlich Frauen im biologischen Sinne vorbehaltenen Bereichen wie Toiletten, Umkleieräume und Frauenhäusern verwehrt werden könnte und ob diese Entscheidung auch Auswirkungen auf den Zugang von Genderfrauen zu Gefängnissen, Krankenhausabteilungen etc. haben kann; Fragen, welche sich im deutschen Recht in ähnlicher Weise stellen könnten.

So könnte der vom Supreme Court entschiedene Fall von Quotenregelungen im deutschen Recht dazu führen, dass auch entsprechende deutsche Regelungen auf den Prüfstand gestellt werden. So sieht bspw. § 7 des seit dem 01.11.2024 geltenden deutschen „Gesetzes für die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)“ vor, dass für Quotenregelungen das im Personenstandsregister eingetragene (Gender-)Geschlecht der Mitglieder zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich ist und gerade nicht das biologische Geschlecht, was jedenfalls nach Auffassung des Supreme Court gegen das englische Gleichstellungsgesetz verstößt.

Dass auch im deutschen Recht keine zwingende Gleichstellung von Transfrauen und biologischen Frauen erfolgen kann/muss, zeigt bspw. eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 22.08.2024, in welcher das Oberlandesgericht Frankfurt entschieden hat, dass die gesonderte Beaufsichtigung einer im Frauenvollzug untergebrachten transsexuellen Gefangenen, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister weiblich ist, die aber über männliche äußere Geschlechtsmerkmale verfügt, bei gemeinsamer Freizeit zum Schutz der übrigen weiblichen Gefangenen zulässig ist (BeckRS 2024, 23824). In diesem Zusammenhang hat das OLG Frankfurt der anders entscheidenden Vorinstanz vorgehalten, bei der Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1, 3 GG die Vergleichsgruppe fehlerhaft gebildet zu haben. Dies deshalb, weil die betroffene Genderfrau, die lediglich nach dem Personenstandseintrag als weiblich anzusehen ist, sich wegen ihrer äußeren männlichen Geschlechtsmerkmale wesentlich von anderen weiblichen Gefangenen unterscheidet (BeckRS 2024, 23824, Rn. 15).

Problematisch in Deutschland dürfte vor dem Hintergrund des Supreme Court Urteil auch sein bzw. werden, ob man allein solche nach dem Personenstandsregister als weiblich eingetragene Genderfrauen den uneingeschränkten Zugang zu solchen allein biologischen Frauen vorbehaltenen Bereichen wie Umkleieräume, Frauenhäuser und Toiletten erlauben darf (zu den Herausforderungen von Arbeitgebern bei Einstellung von Transpersonen am Arbeitsplatz, vgl. *Fuchs/Zöllner*, NZA 2022, 315) oder aber ob man entsprechend dem Urteil des OLG Frankfurt bei Heranziehung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Genderfrauen differenzieren muss.



BankPraktiker

BankPraktiker ist die unabhängige Fachzeitschrift für Fach- und Führungskräfte aller Institutsgruppen der Kreditwirtschaft.

BankPraktiker versorgt Sie monatlich mit revisionsfesten, rechtssicheren und risikogerechten Fachinformationen.

BankPraktiker steht für Autoren aus der Bankpraxis und eine kompetente Redaktion, unterstützt durch einen Fachbeirat von Bankspezialisten und ein prominentes Herausbergremium.

BankPraktiker garantiert für aktuelle, kompakte Fachinformationen auf höchstem Niveau.

Von Bankern –
für Banker.

Bestellen Sie
jetzt unter

Haftung der Bank bei veranlassten Zahlungsvorgängen vom Nachlasskonto

Die Erstattung von Beerdigungskosten an die Masse im Lichte eines Nachlassinsolvenzverfahrens

**Giulian Legler-Buddemeyer,
Rechtsanwalt,
Thümmel, Schütze & Partner, Frankfurt**

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hatte in einem Berufungsverfahren, Az.: 19 U 82/24, darüber zu befinden, inwieweit die Bank für die vom Nachlasskonto ausgeführten Zahlungsvorgänge zur Begleichung der Kosten für die Bestattung des Erblassers im Nachlassinsolvenzverfahren einzustehen hat, wenn der vorläufige, also der die Erbschaft später ausschlagende Erbe die Überweisungsaufträge beauftragt hat.

In seinem Hinweisbeschluss vom 21.03.2025, 19 U 82/24, hielt das OLG Frankfurt am Main zunächst fest, dass es sich bei den Zahlungsaufträgen des vorläufigen Erben im Ergebnis um unautorisierte Zahlungsvorgänge handelt.

Demgemäß bestehe grundsätzlich ein Erstattungsanspruch des Nachlassinsolvenzverwalters gemäß § 675u S. 2 BGB. Denn, soweit die Erbschaft ausgeschlagen wird, gelte der Anfall an den Ausschlagenden gemäß § 1953 Abs. 1 BGB als von Anfang an nicht erfolgt. Dies habe zur Folge, dass die von § 675j BGB vorausgesetzte Zustimmungsberechtigung des vorläufigen Erben durch dessen erfolgte Ausschlagung entfallen ist, was wiederum auch den an die Bank erteilten Auftrag zur Begleichung der Bestattungskosten betreffe.

Die durch den vorläufigen Erben erteilten Zahlungsaufträge seien auch nicht gemäß § 1959 BGB als wirksam anzusehen. Aus der Vorschrift des § 1959 Abs. 1 BGB folge kein echter Fall der gesetzlichen Verfügungsmacht, wonach der vorläufige Erbe zur Geschäftsbesorgung für den Nachlass berechtigt sei und damit auch Zahlungsaufträge autorisieren könne, da § 1959 Abs. 1

BGB lediglich das Verhältnis zwischen vorläufigem und endgültigem Erben regelt, indes nicht, ob eine Handlung des vorläufigen Erben gegenüber Dritten Wirksamkeit entfalte. Eine Wirksamkeit des Zahlungsauftrages gemäß § 1959 Abs. 2 BGB verneint das OLG Frankfurt hingegen nicht grundsätzlich. Dies käme nach Ansicht des Senats jedoch allenfalls dann in Betracht, wenn die Bestattung des Erblassers von der Zahlung der diesbezüglichen Kosten abhängig gemacht wird, sprich, wenn eine besondere Dringlichkeit gegeben ist.

Diesem Anspruch des Nachlassinsolvenzverwalters aus § 675u Satz 2 BGB, so das OLG Frankfurt weiter, könne allerdings die Bank den Einwand des *dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est* entgegenhalten. Dem erhobenen Einwand liege hierbei der Rechtsgedanke des § 1968 BGB zugrunde. Damit könne der Nachlassinsolvenzverwalter die Erstattung der Beerdigungskosten aufgrund Treu und Glauben gemäß § 242 BGB dann nicht verlangen, wenn und soweit die Masse ausgereicht hätte, um die im Ergebnis als Masseverbindlichkeiten einzuordnenden Bestattungskosten zu begleichen. Dies folge zu Gunsten der Bank aus § 324 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6 InsO.

Die Kosten der Beerdigung des Erblassers seien nämlich Masseverbindlichkeiten nach § 324 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Ferner greife auch § 324 Abs. 1 Nr. 6 InsO ein, da der vorläufige Erbe die Bestattung beauftragt habe. Hiernach seien Masseverbindlichkeiten auch die Verbindlichkeiten, die für den Erben gegenüber einem Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen habe, aus der Geschäftsbesorgung dieses vorläufigen Erben entstanden seien, soweit die Nachlassgläubiger verpflichtet wären, wenn der vorläufige Erbe das Geschäft für sie zu besorgen gehabt hätte, was bei der Beerdigung jedenfalls im Sinne von § 679 BGB im öffentlichen Interes-

se erfolgt sei. Die aufgrund der Durchführung der Bestattung entstandenen Kosten bzw. der dem vorläufigen Erben zustehende Anspruch auf Freistellung hinsichtlich der Bestattungskosten sei daher eine Verbindlichkeit im Sinne von § 324 Abs. 1 Nr. 6 InsO.

Gläubiger der Masseverbindlichkeit seien zwar zunächst die Leistungserbringer. Soweit also der Erbe, ein Angehöriger oder Dritter den Leistungserbringer befriedigt habe, stünde diesen ein Ersatzanspruch gegen die Insolvenzmasse im Rang der Masseforderung zu, da die Masse bei einem nicht ausgleichenden Wegfall der Masseverbindlichkeit gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO ungerechtfertigt bereichert wäre. Jedenfalls seien die Beerdigungskosten im hier zugrunde liegenden Fall unmittelbar aus dem Nachlass vom Nachlasskonto an die Leistungserbringer geflossen, sodass hierdurch gerade das Ergebnis bewirkt worden sei, welches § 324 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6 InsO bezwecke, nämlich die vorrangige Befriedigung der Bestattungskosten bzw. der Ansprüche des vorläufigen Erben, die diesem aus der Geschäftsführung für die endgültigen Erben erwachsen sind. Die vom Nachlassinsolvenzverwalter angestrebte Rückabwicklung des Vorganges führe zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Nachlasses.

Dass die Rückzahlung des Betrages aufgrund des *dolo agit*-Einwandes nach § 242 BGB zu versagen sein dürfte, gelte aber nur, wenn und soweit die Masse unter Hinzurechnung

BUCHTIPP

- [Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger \(Hrsg.\): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.](#)

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

der Beerdigungskosten ausgereicht hätte, um die Masseverbindlichkeiten zu begleichen. Im Fall der Masseunzulänglichkeit im Sinne von § 208 InsO hätten die in § 324 Abs. 1 InsO bezeichneten

Verbindlichkeiten den Rang des § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO, sodass der Insolvenzverwalter im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorzutragen habe, ob die Masse unter Hinzurechnung der

Beerdigungskosten ausreichen würde, um die Bestattungskosten unter Berücksichtigung der Rangfolge des § 209 Abs. 1 InsO ganz oder teilweise (in welcher Höhe) zu begleichen.

SEMINARTIPP

- [Rechtssichere Nachlassbearbeitung in Banken mit wichtigen Praxistipps](#)

09.10.2025

Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Bei Eintritt des Erbfalles können hochkomplexe Rechtsbeziehungen entstehen. Umso mehr gilt es für Banken, an die Nachweisführung der Erbenstellung hohe Anforderungen zu stellen, da die Bank etwa im Falle der Ausschlagung der Erbschaft für vom vorläufigen Erben erteilte und von der Bank ausgeführte Zahlungsvorgänge mangels Autorisierung nach § 675u BGB in die Haftung genommen werden kann. Auch wenn die Zahlung bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang gegenüber dem Zahlungsempfänger mangels Tilgungsbestimmung im Valutaverhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger keine Erfüllungswirkung hat und dies entsprechend im Durchgriff durch die Bank gegenüber dem Zahlungsempfänger kondiziert werden kann, empfiehlt sich bei nicht eindeutiger Rechtslage die Einforderung einer Haftungsfreistellung durch den Zahler, die neben den Bereicherungsanspruch gegen den Zahlungsempfänger als eigene schuldrechtliche Anspruchsgrundlage gegen den Zahler tritt.

Jedenfalls kann der Nachlassinsolvenzverwalter die Erstattung der Beerdigungskosten zur Masse nicht zwingend und uneingeschränkt verlangen. Bei einem solchen Gesuch hat der Nachlassinsolvenzverwalter zunächst darzulegen, ob die Masse – bei Masseunzulänglichkeit unter Berücksichtigung der Rangfolge des § 209 Abs. 1 InsO – ausgereicht hätte, um die als Masseverbindlichkeiten einzuordnenden Bestattungskosten zu begleichen.

Vorstand & Aufsichtsrat
 Personal & Führung
 Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
 SanilnsO

Bankrecht
 Compliance
 Revision
 Controlling
 IT & Orga
 Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Pflichten bei sog. Einzeltrick

Prof. Dr. Hervé Edlmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Bereits in der Ausgabe Dezember 2024/ Januar 2025 der Banken-Times SPEZIAL Bankrecht wurde über die dahingehend ergangene Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 24.01.2024 berichtet. Nunmehr hat das Oberlandesgericht Nürnberg die weitere zu diesem Thema ergangene erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Nürnberg vom 22.07.2022,

10 O 1384/22, mit Beschluss vom 18.11.2024 bestätigt, wonach weder bei einem Sparkontovertrag noch bei einem Girokonto Warn- und Hinweispflichten der Bank bei einem sogenannten Einzeltrick bestehen (OLG Nürnberg, Beschluss vom 18.11.2024, 14 U 2275/22, BKR 2025, 361 mit ausführlicher Anm. *Dehne-Niemann*, BKR 2025, 363 ff. m. w. N.). Dabei hält das Oberlandesgericht Nürnberg zunächst fest, dass eine allgemeine Pflicht der Bank zur Prüfung, ob die Abwicklung eines Zahlungsverkehrsvorgangs Risiken für einen Beteiligten begründet, grundsätzlich nicht besteht (Rn. 17). In diesem Zusammenhang erinnert das Ober-

landesgericht Nürnberg unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.10.1989, III ZR 92/88, daran, dass in Literatur und Rechtsprechung schon seit langem anerkannt ist, dass es beim Sparkontovertrag im Grundsatz nicht zu den auf § 242 BGB gestützten Nebenpflichten gehört, dass sich die Bank um die Verwendung vom Kunden abgehobener Gelder kümmert (Rn. 18). Hieran anknüpfend führt das Oberlandesgericht Nürnberg sodann unter Hinweis auf *Zahrte*, BKR 2024, 593 aus, dass auch für das Girokonto gilt, dass im Grundsatz im Zahlungsverkehr nur Warn- und Hinweispflichten dort existieren, wo sie gesetzlich nor-



Regulatorik –
Aufsichtskonform.
Up to date.
Praxisnah.

Externes Quality Assessment (QA) nach DIIR Standard Nr. 3

Unser Vorgehen:



- Beurteilung der Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung der im QA-Leitfaden des DIIR berücksichtigten Qualitätskriterien sowie der aufsichtsrechtlichen Anforderungen



- Analyse der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit und somit Bewertung der Wirksamkeit sowie der Effizienz Ihrer Internen Revision



- Präsentation der Ergebnisse und Erstellung eines Abschlussberichtes mit konkreten Handlungsempfehlungen

Ihr Nutzen:

- Sicherstellung Ihrer Pflichten als Geschäftsleitung / Aufsichtsrat zur Überwachung der Wirksamkeit der Internen Revision
- Unabhängige und objektive Prüfung durch „Prüfer für Interne Revisionsysteme DIIR“
- Effiziente Vorgehensweise aufgrund langjähriger Berufserfahrung in der Internen Revision
- Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen
- Stärkung des Qualitätsbewusstseins in Ihrer Internen Revision



Ihr Ansprechpartner: Tel. +49 176 34 20 07 44
Björn Dommel
Geschäftsführer Bjoern.Dommel@FCH-Gruppe.de
www.FCH-Gruppe.de/Consult

FCH Consult GmbH
Im Bosseldorn 30
D-69126 Heidelberg



Hier finden
Sie weitere
Informationen

miert sind (z. B. in § 675 o Abs. 1, § 675 r Abs. 3 BGB; Rn. 19). Zugleich verweist das Oberlandesgericht darauf, dass die Bank ganz im Gegenteil grundsätzlich die Verpflichtung trifft, die vom Kunden abgerufenen Beträge an diesen auszuzahlen (Rn. 20). Insoweit ergebe sich das Recht des Kunden auf Auszahlung von Barbeträgen beim Sparkonto, aus § 700 Abs. 1 Satz 1, § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB während für die Barabhebung von Kunden vom Girokonto die Normen des § 675 f. Abs. 2 Satz 1, § 675 o Abs. 2 BGB eine generelle Ausführungspflicht der Bank begründen (Rn. 21 f).

Vorstehende Grundsätze zugrunde legend hält das Oberlandesgericht Nürnberg sodann unter Auflistung von Beispielfällen zum Sparkontovertrag (Rn. 24) sowie zum Überweisungsverkehr (Rn. 25) fest, dass solche die Auszahlungspflicht der Bank nicht beseitigende Hinweis- und Warnpflichten im Zahlungsverkehr nur dann bestehen können, wenn Treu und Glauben es nach den Umständen des Falles gebieten, den Zahlungsauftrag nicht ohne vorherige Rückfra-

ge beim Kunden auszuführen, um diesen vor einem möglicherweise drohenden Schaden zu bewahren, wobei sich die Warn- und Hinweispflichten auf objektive Evidenz aufgrund massiver Verdachtsmomente beschränken. Kennzeichnend für die Ausnahmefälle, in denen aus Treu und Glauben eine Warnpflicht der Bank angenommen wird, seien, so das Oberlandesgericht weiter, insbesondere die fehlende Kenntnis des Auftraggebers von dem die Warnpflicht begründenden Umständen (Rn. 26). In diesen Fällen müsse nämlich der Kunde, weil er anders als die Bank nicht über die entsprechenden Informationen verfügt, durch den Hinweis in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden von sich abzuwenden (Rn. 26).

Dies zugrunde legend führt das Oberlandesgericht Nürnberg sodann aus, dass allein der Umstand, dass sich ein betagter, voll geschäftsfähiger Kontoinhaber von seinen Konten, gegebenenfalls mehrfach am Tag, erhebliche Bargeldbeträge auszahlen lässt, keinen zur Rückfrage von Bankangestellten

verpflichtenden Verdachtsmoment darstellt. Vielmehr sei die Bank in einem solchen Fall zur Auszahlung der Kontoguthabensbeträge an den Kontoinhaber verpflichtet, der über die Verwendung dieser ihm zustehenden Beträge keine Rechenschaft abzulegen hat (Rn. 30).

Nachdem der Kläger im Rahmen der Bargeldabhebungen im konkret betroffenen Fall kein auffälliges Verhalten zeigte (Rn. 31) und eine etwaige persönliche Vertrautheit zwischen dem Kunden und den Bankangestellten ebenfalls nicht behauptet wurde (Rn. 32), könne, so das Oberlandesgericht abschließend, eine Hinweis- und Warnpflicht auslösende Ausnahmesituation nicht angenommen werden. Dies gelte, so das Oberlandesgericht Nürnberg weiter, im konkreten Fall umso mehr, als die die Auszahlung vornehmende Schalterangestellte den Kläger angabegemäß mehrfach auf den Einzeltrick angesprochen hat, woraufhin dieser ihr erklärt habe, dass ihm der Einzeltrick bekannt sei und sie sich daher keine Sorgen machen brauche (Rn. 35).

PRAXISTIPP

Vorstehende Entscheidung zeigt einmal mehr auf, dass allein das hohe Alter der die ungewöhnlich hohen Beträge abhebenden Kunden für sich allein grundsätzlich nicht ausreicht, um eine Hinweis- und Warnpflicht der Bank bei sogenannten Einzeltrick- und Schockanrufallkonstellationen auszulösen. Ungeachtet dessen sollte sich jedoch jede Bankmitarbeiterin/jeder Bankmitarbeiter überlegen, ob sie/er in Fallkonstellationen, in welchen eine Person hohen Alters ungewöhnlich hohe Bargeldbeträge abhebt, nicht automatisch diese Person auf das mögliche Vorliegen einer Einzeltrick- oder Schockanrufallkonstellations hinweist; dies um dem Kunden zumindest die Möglichkeit zu eröffnen zu entscheiden, ob er ungeachtet eines solchen Hinweises seinen Bargeldabbebevorgang fortsetzt (so im Ergebnis war auch *Dehne-Niemann*, BKR 2025, 363, 365, welcher unter Hinweis auf LG Karlsruhe, Urteil vom 03.02.2023, 5 O 164/22, darauf hinweist, dass das Aufstellen von Warnschildern allein nicht ausreicht).

BUCHTIPP

- [Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger \(Hrsg.\): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.](#)

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

SEMINARTIPP

- [Zahlungsverkehr und Kartenmissbrauch: Haftungsrisiken und Praxisfragen](#)

08.10.2025

Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Aufklärungspflicht bei der Grundstückskauffinanzierungs-Vermittlung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 20.02.2025, I ZR 122/23 (ZIP 2025, 951), stellt der Bundesgerichtshof zunächst die einen nicht gebundenen Vermittler von Immobilien-Darlehensverträgen nach §§ 511 Abs. 2 Satz 1, 655 a Abs. 3 Satz 1 BGB treffenden Pflichten dar (Rn. 15 ff.). In diesem Zusammenhang hält der Bundesgerichtshof sodann fest, dass zum Inhalt dieser Pflichten u. a. auch gehört zu prüfen, ob das begehrte Produkt für den Verbraucher entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der anleger- und objektgerechten Beratung geeignet ist (Rn. 17). Dabei müsse der Finanzierungsvermittler insbesondere prüfen, ob die empfohlene Finanzierung als ein für den Darlehensnehmer geeignetes Finanzierungsinstrument anzusehen ist. Zudem müsse er den Darlehensnehmer über die spezifischen Nachteile und Risiken und die vertragspezifischen Besonderheiten der empfohlenen Finanzierungsform hinreichend aufklären (Rn. 18).

Dies zugrunde legend erinnert der Bundesgerichtshof daran, dass im Rahmen der geschuldeten umfassenden Aufklärung ein reales Risiko nicht so verharmlost werden darf, dass der Eindruck entsteht, es sei nur theoretischer Natur (Rn. 22). Diesbezüglich führt der Bundesgerichtshof sodann aus, dass nach den Ausführungen der Kläger einiges dafürsprechen würde, dass der Darlehensvermittler beim Finanzierungsgespräch das Risiko des Nichtzustandekommens des Grundstückskaufvertrages verharmlost habe (Rn. 24), bei welchem es sich nach Auffassung des Bundesgerichtshofs um ein reales Risiko handeln würde. Dies deshalb, da der Verkäufer vor der Beurkundung in Grundsatz frei ist, von dem geplanten Kaufvertrag Abstand zu nehmen, und gegenüber dem Kaufinteressenten auch dann nicht auf Schadensersatz haftet, wenn ihm bekannt ist, dass dieser bereits einen Darlehensvertrag für den Grundstückskauf geschlossen hat (Rn. 25).

Mit Blick auf die Frage, ob der ggf. bei den Klägern eingetretene Schaden kausal auf eine Pflichtverletzung des Darlehensvermittlers zurückzuführen ist, erinnert der Bundesgerichtshof sodann unter Hinweis auf die BGH-Entscheidung vom 14.05.2024,

XI ZR 327/22, daran, dass für die Kläger eine Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt, welche auch dann anwendbar ist, wenn sich die Kläger in einem Entscheidungskonflikt befunden hätten, was etwa dann der Fall gewesen wäre, wenn die Kläger für eine Finanzierung mit aufschiebender Bedingung teurere Konditionen in Kauf hätten nehmen müssen (Rn. 46).

Abschließend weist der Bundesgerichtshof noch darauf hin, dass dann, wenn der Darlehensvermittler zum Schadensersatz verpflichtet sein sollte, keine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens in Betracht käme. An den Mitverschuldenseinwand seien nämlich strenge Anforderungen zu stellen (Rn. 47).

BUCHTIPP

- **Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.**

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Auch wenn der Bundesgerichtshof erneut daran erinnert hat, dass die Grundsätze für die Aufklärungspflichten einer anlageberatenden Bank auf Finanzierungsberatungen und Finanzierungsvermittlungen durch eine Bank oder einen nicht gebundenen Vermittler nicht übertragbar sind, so zeigt vorstehende Entscheidung doch, dass den Darlehensvermittler ähnlich strenge Pflichten treffen wie bei der Anlageberatung, er somit insbesondere den interessierten Darlehensnehmer über die spezifischen Nachteile und Risiken sowie über die vertragspezifischen Besonderheiten der empfohlenen Finanzierungsform aufklären muss. Im Übrigen darf, was eine Selbstverständlichkeit ist, der Finanzierungsvermittler oder Finanzierungsberater ein real bestehendes Risiko nicht verharmlosen.

Auskunftsersuchen des Mit-Gesellschafters

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 22.01.2025, II ZB 18/23 (DB 2025, 1205), erinnert der Bundesgerichtshof zunächst daran, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei einem Gesellschaftsvertrag einer Personen- bzw. Personenhandelsgesellschaft das Recht, seinen Vertragspartner zu kennen, selbstverständlich ist. Zudem stellt er klar, dass das auf Kenntnis seiner Mitgesellschafter gerichtet Auskunftsbegehren des Gesellschafters lediglich durch das Verbot der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) und das Schikaneverbot gemäß § 226 BGB begrenzt ist und dass das entsprechende Auskunftsrecht weder durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag noch durch eine Regelung im Treuhandvertrag ausgeschlossen werden kann (Rn. 9).

Sodann weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass derjenige, welcher sich an

einer Personen- bzw. Personenhandelsgesellschaft, insbesondere in Form einer Publikumsgesellschaft beteiligt, stets damit rechnen muss, dass neben seinen Daten auch seine Beteiligungshöhe an seine Mitgesellschafter bzw. diesen gleichgestellten Mitreugebern mitgeteilt wird. Aufgrund des durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Vertragsverhältnisse sei es nämlich ein unentziehbares mitgliedschaftliches Recht des Gesellschafters, Beteiligungshöhe seiner Mitgesellschafter zu erfahren. In jeder Gesellschaft sei nämlich, so der Bundesgerichtshof weiter, das Zusammenwirken der Gesellschafter ein elementarer Bestandteil der Willensbildung, weshalb es in Personengesellschaften und auch in einer Publikumspersonengesellschaft kein Recht gibt, anonym zu bleiben (Rn. 10).

Dies zugrunde legend führt der Bundesgerichtshof sodann aus, dass ein Auskunftsersuchen des Gesellschafters, dass auch dem Ziel dient, die Namen, Anschriften und Beteiligungshöhen der Mitgesellschafter dazu zu verwenden, diesen Kaufangebote für ihre Anteile zu unterbreiten, keine unzulässi-

ge Rechtsausübung und keinen Missbrauch des Auskunftsrechts darstellt, der die Auskunft begehrende Gesellschafter somit auch nicht in Anlehnung an § 127 a AktG auf ein Internetforum oder auf die Einrichtung eines Datentreuhänders als milderes Mittel verweisen lassen muss (Rn. 10).

Abschließend führt der Bundesgerichtshof noch aus, dass einem solchen Auskunftsbegehren weder die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung entgegenstehen noch die Entscheidung des EuGH vom 12.09.2024, C 17/22 sowie 18/22 (DB 2024, 2421), in welcher der EuGH die Erforderlichkeit der Vereinbarung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe b DSGVO für ein Auskunftsbegehren von Treugebern verneint hatte, weil es nach den Ausgangsverfahren zugrundeliegenden Beteiligungs- und Treuhandverträgen, auf deren Grundlage die mittelbaren Beteiligungen an dem betreffenden Investmentfonds erworben worden waren, ausdrücklich verboten war, die personenbezogenen Daten betreffend die mittelbaren Anleger anderen Anteilseignern mitzuteilen (Rn. 13 ff.).

BUCHTIPP

- **NEUE BAIT – Neuerungen aufsichtskonform umsetzen, 2022.**

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

SEMINARTIPP

- **Pflichtwissen: Datenschutz in Banken für Vorstände und Führungskräfte**

19.09.2025

Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES KLASSIK

BANKEN-TIMES AUSTRIA

BANKEN-TIMES FCH BANKHER

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

**BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/
WERTPAPIERGESCHÄFT**

BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT

**BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT &
IMMOBILIENFINANZIERUNG**

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO

BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA

Bestellung bitte senden an: info@fch-gruppe.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

FCH AG
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSdP: Christina Schöning
Telefon: +49 6221 99898-0

Vorstände:
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Michael Helfer, Heidi Bois
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@fch-gruppe.de

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

ISSN 2364-270X